

Bundesministerium für Gesundheit**Bekanntmachung
eines Beschlusses**

[1734 A]

**des Gemeinsamen Bundesausschusses
zur Richtlinie Ambulante Behandlung im Krankenhaus
nach § 116b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V):
Konkretisierung Onkologische Erkrankungen (Tumorgruppe 7 – Auge)
in der Anlage 3 Nr. 1 der Richtlinie**

Vom 19. Juni 2008

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 19. Juni 2008 beschlossen, die Anlage 3 Nr. 1 der Richtlinie Ambulante Behandlung im Krankenhaus nach § 116b SGB V, zuletzt geändert am 17. Januar 2008 (BAnz. S. 2161), wie folgt zu fassen:

I.

In Anlage 3 Nr. 1 wird im speziellen Teil unter Nr. 7 „Patientinnen und Patienten mit Augentumoren“ folgende Konkretisierung der Tumorgruppe 7 eingefügt:

1.	Diagnostik und Versorgung von Patientinnen und Patienten mit onkologischen Erkrankungen
Konkretisierung der speziellen diagnostischen und therapeutischen Prozeduren und sächliche und personelle Anforderungen für Krankheitsgruppen onkologischer Erkrankungen	<p>Spezieller Teil:</p> <p>7. Patientinnen und Patienten mit Augentumoren</p> <p>Zur Diagnostik und Versorgung werden bei Patientinnen und Patienten dieser Tumorgruppe ergänzend die folgenden Leistungen erbracht. Sie sind Teil der vertragsärztlichen Versorgung, z. T. existieren Qualitätsvereinbarungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ophthalmoskopie – Binokulare Untersuchung des (gesamten) Augenhintergrundes in Mydriasis – Schirmertest – Augeninnendruckmessung – Sehtests (Visusprüfung u. a.) – Gonioskopie – Spaltlampenmikroskopie – Perimetrie – Auswahl, Anpassung Prüfung von Kontaktlinsen – Maßnahmen zur Versorgung mit Sehhilfen und Prothesen – Ultraschalluntersuchungen des Auges – Fluoreszenzangiographie des Auges – Laserkoagulation – Kryokoagulation der Netzhaut – Genetische Beratung <p>Bei progredientem Krankheitsverlauf, Komplikationen sowie bei besonderen Fragestellungen können noch weitere Maßnahmen notwendig werden.</p> <p>Entsprechend den Anforderungen im allgemeinem Teil muss die Einrichtung nach § 116b SGB V für diese Krankheitsgruppe folgende personelle Anforderungen erfüllen:</p> <p>In Ergänzung zu den im allgemeinen Teil genannten Fachgruppen ist in dieser Krankheitsgruppe eine weitere Fachdisziplin zum Team hinzuzuziehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – eine Fachärztin oder ein Facharzt für Augenheilkunde. <p>Neben den im allgemeinen Teil genannten Fachärztinnen und Fachärzten kommen in dieser Krankheitsgruppe weitere Fachrichtungen für die Leitung und Koordination des interdisziplinären Teams in Frage:</p> <ul style="list-style-type: none"> – eine Fachärztin oder ein Facharzt für Augenheilkunde. <p>Bei Fernmetastasen oder lokal in benachbarte Organe eingewachsene Tumore sind – sofern eine operative Behandlung in Betracht kommt – in Abhängigkeit von der Lokalisation Fachärztinnen oder Fachärzte der jeweils betroffenen operativen Fachdisziplin einzubinden. Bei der Behandlungsplanung oder beim Auftreten von Komplikationen sind bei besonderen Fallkonstellationen weitere Fachärztinnen oder Fachärzte einzubinden.</p> <p>Gemäß der Regelung im allgemeinen Teil muss eine Rufbereitschaft für folgende Fachgruppen bestehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – eine Fachärztin oder ein Facharzt für Augenheilkunde. <p>Die Anforderungen an die Zusatzqualifikation der Pflegekräfte gelten in Abweichung vom Allgemeinen Teil nicht.</p> <p>Bei Erstzuweisung besteht ein Überweisungserfordernis durch eine Fachärztin oder Facharzt für Augenheilkunde.</p>

II.

In Anlage 3 Nr. 1 werden im allgemeinen Teil unter „Konkretisierung des Behandlungsauftrages 7. Tumore des Auges“ in der Klamme nach dem ICD-Code „C44.1“ der ICD Code C 49.0 und nachdem ICD-Code „C69.-“ der ICD Code C72.3 eingefügt.

III.

Der Beschluss tritt am Tag nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Siegburg, den 19. Juni 2008

Gemeinsamer Bundesausschuss
Der Vorsitzende
Hess